

I. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt vom 24. Februar 2010

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gillenbeuren hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 24.02.2010, beschlossen:

§ 1

§ 14 Urnengrabstätten erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Die Urnengrabstätten sind in der Größe 50 cm x 70 cm anzulegen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gillenbeuren, 11. April 2012
Ortsgemeinde Gillenbeuren

B. Rodenkirch
Bernhard Rodenkirch
Ortsbürgermeister

